

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren in der

Ortsgemeinde Asbach

(Marktgebührenordnung)

vom 15. März 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Asbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Ortsgemeinde Asbach bei Märkten und Kirmessen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gegenstand der Gebührenpflicht

Gegenstand der Gebührenpflicht ist die Gestattung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, die die Ortsgemeinde Asbach den Markt- und Kirmesbeschickern zur Verfügung stellt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer bei einem Markt die öffentlichen Plätze und Straßen in der Ortsgemeinde Asbach zu gewerblichen Zwecken nutzt (Markt-, Kirmesbeschicker).

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze betragen:

	je Wochen- markttag	Kirmestage (pauschal)
<u>Verkaufsstände:</u>		
1. Imbissbetriebe und Ausschankbetriebe Grundpauschale		40,00 €
je lfd. Meter Verkaufsfläche für Rundstände 30 % Ermäßigung	10,00 €	30,00 €
2. Mandelbrennerei und Waffelbäckerei Grundpauschale		25,00 €
je lfd. Meter Front	5,00 €	25,00 €
3. Speiseeisstände Grundpauschale		25,00 €
je lfd. Meter Verkaufsfläche mindestens jedoch	7,50 € 25,00 €	25,00 €
4. Alle anderen Verkaufsstände je lfd. Meter Front	1,50 €	7,50 €
<u>Vergnügungsbetriebe:</u>		
5. Auto-Skooter oder ähnliche Unternehmen bis 500 qm		900,00 €
6. Amorbahn, Super All-Round, Wellenflug, Über- schlagschaukel oder ähnl. Unternehmen bis zu einer Gesamtfläche von 350 qm		700,00 €
je qm mehr		1,00 €
7. Kinderkarussells, Schaukeln, Reitbahnen oder ähnlichen Unternehmen bis 140 qm		350,00 €
je qm mehr		1,00 €
8. Großverlosungen (ab 46 qm)		250,00 €
9. Mittlere Verlosungen (von 16 - 45 qm)		150,00 €
10. Kleinverlosungen (bis 15 qm)		75,00 €
11. Automatische Warenausspielung bis 60 qm		160,00 €
12. Schießhallen Grundpauschale		25,00 €
lfd. Meter Front		15,00 €

13. Angelspiele, Ballwerfen, Pfeilwerfen, Nagelschlagen, Ringwerfen, Ping-Pong, Schokowerfen Grundpauschale		25,00 €
lfd. Meter Front		10,00 €
14. Kasperletheater, Tierschau je lfd. Meter Front		10,00 €
15. Belustigungsgeschäfte je qm		2,00 €
16. Kraftmesser und Fußballspiele pauschal		15,00 €
17. Greifer		
a) bis 10 m ²		75,00 €
b) mehr als 10 m ²		100,00 €

Sonstige Kosten:

a) Wassergeld und Abwasserbeseitigung

- für Ausschankbetriebe	10,00 €	40,00 €
- für alle anderen Anschlussnehmer	5,00 €	30,00 €

Anteilige Pauschale für die Mitbenutzung
der gemeindlichen Toilettenanlage an den Kirmestagen:

- für alle Ausschankbetriebe	150,00 €
- für alle Imbissbetriebe	20,00 €

b) Müllabgabe

Mit Ausnahme der Fahrgeschäfte und Marktstände haben alle Anbieter anlässlich der Kirmestage
folgende Müllabgabe zu entrichten:

Imbissstände ohne Mehrweggeschirr	50,00 €
Imbissstände mit Mehrweggeschirr	25,00 €
Verlosungen	30,00 €
alle übrigen Geschäfte - mit Ausnahme der Fahrgeschäfte und Marktstände -	15,00 €

(2) In begründeten Einzelfällen können vom Marktausschuss andere Gebührensätze festgesetzt
werden. Ebenso können Gebührensätze ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bargeldlos an die Gemeindekasse oder an die von der Ortsgemeinde Asbach mit der Einziehung beauftragten Personen in bar zu entrichten. Wer die sofortige Zahlung verweigert, muss die gemeindliche Fläche unverzüglich räumen.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Beschicker vor Beendigung des Marktes/ der Kirmes den Standplatz freiwillig aufgeben oder aus Gründen, die sie zu vertreten haben, vom Marktplatz verwiesen werden.
- (3) Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzulegen. Bei bargeldloser Zahlung ist der entsprechende Zahlungsbeleg aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Regelungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7

Inkrafttreten

Die Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Mai 1993 außer Kraft.

Asbach, den 15. März 2002

Ortsgemeinde Asbach

gez. Reith

- Ortsbürgermeister -